

## Merkzeichen RF

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Voraussetzungen](#)
- [3. Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung, Telefongebührenermäßigung](#)
- [4. Wer hilft weiter?](#)
- [5. Verwandte Links](#)

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Das Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis signalisiert Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung und Telefongebührenermäßigung für den Inhaber des Ausweises.

### 2. Voraussetzungen


Die **gesundheitlichen** Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht liegen vor bei:

- Blinden oder wesentlich Sehbehinderten mit einem **Grad der Behinderung** (GdB) von wenigstens 60 alleine für die Sehbehinderung
- Hörgeschädigten, bei denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (GdB für die Hörbehinderung wenigstens 50)
- Behinderten mit einem GdB von mindestens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können. Hierzu gehören:
  - Behinderte mit schweren Bewegungseinschränkungen (auch durch innere Leiden wie z.B. schwere Herzleistungs- oder Lungenfunktionsschwäche), die deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) keine öffentlichen Veranstaltungen in zumutbarer Weise besuchen können
  - Behinderte, die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken wie z.B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung (unzureichend verschließbarer Anus praeter), häufige Anfälle, laute Atemgeräusche, unwillkürliche Bewegungen oder Laute (Spastiker)
  - Behinderte mit nicht nur vorübergehend ansteckender Lungentuberkulose
  - Behinderte z.B. nach Organtransplantationen, die wegen einer immunsuppressiven Behandlung jede Ansteckungsgefahr meiden müssen
  - geistig oder seelisch Behinderte, die aufgrund motorischer Unruhe und Verhaltensauffälligkeiten stören würden

### 3. Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung, Telefongebührenermäßigung

Für die **tatsächliche** Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht bzw. für die Ermäßigung der Telefongebühr müssen jedoch weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Details hierzu [Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung](#) sowie [Telefongebührenermäßigung](#).

Einen Überblick über alle Merkzeichen und allgemeine Informationen finden Sie unter [Merkzeichen](#).

Mit Klick auf  [Tabelle](#) erhalten Sie einen Überblick über die Nachteilsausgleiche, die mit den jeweiligen Merkzeichen verbunden sind.

#### **4. Wer hilft weiter?**

---

[Versorgungsamt](#)

#### **5. Verwandte Links**

---

[Merkzeichen](#)

[Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung](#)

[Telefongebührenermäßigung](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche für Behinderte](#)

Letzte Aktualisierung am 26.06.2009

Redakteur/ in: Jürgen  
Wawatschek